

Statuten

Verein Weihnachtskonzert bei Kerzenlicht

Art. 1 Name und Sitz des Vereines

Unter dem Namen „Verein Weihnachtskonzert bei Kerzenlicht“ besteht ein gemeinnütziger Verein mit selbständiger Rechtspersönlichkeit im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Kilchberg ZH.

Art. 2 Zweck und Definition

Zweck des Vereines ist es, die langjährige Tradition und das Kulturgut der Aufführungen des Weihnachtskonzertes bei Kerzenlicht zu erhalten und zu pflegen.

Der Verein unterstützt junge Musiker*innen und Sänger*innen, im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten.

Der Verein stellt sich die Aufgabe, alljährlich das Weihnachtskonzert bei Kerzenlicht durchzuführen.

Das Weihnachtskonzert bei Kerzenlicht ist wie folgt definiert. Das Weihnachtskonzert bei Kerzenlicht steht in der langjährigen Tradition von jährlicher Aufführung – bis anhin jeweils Donnerstags und Freitags vor dem dritten Advent im Fraumünster (erstmalig 1977 in Glarus, ab 1981 fast alljährlich im Fraumünster Zürich). Die messianische Vision des Propheten Jesaias und die Geschichte der Geburt Christi, so wie sie das Lukas- und Matthäusevangelium überliefern, sind von Christoph Kobelt in Musik gesetzt und werden in seiner Weihnachtsgeschichte, Op. 10 erzählt und aufgeführt. Chöre und Instrumentalisten sind in der ganzen Kirche und auf allen Emporen verteilt aufgestellt. Ein Lektor (Erzähler) verbindet die einzelnen Musikstücke, Hirten-, Königs-, und Engelchöre mit den dazugehörigen biblischen Beschreibungen. Der ganze Kirchenraum ist mit Kerzenlicht beleuchtet. Es sind in der Regel (aber nicht zwingend). 150 – 200 Mitwirkende, davon etwa 40 Berufsmusiker*innen, 120 – 160 Laiensänger*innen, davon 10 – 40 Kinder.

Der Verein ist ausschliesslich gemeinnützig. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

Art. 3 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Gönnerbeiträge
- Erträge aus Veranstaltungen
- Subventionen
- Spenden und Zuwendungen

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 4 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, denen der Vereinszweck ein Anliegen ist und sich verpflichten bis zum Austritt den Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen. Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig.

Art. 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- bei natürlichen Personen durch Austritt, nicht bezahlen des Mitgliederbeitrages, Ausschluss durch den Vorstand oder Tod.
- analog bei juristischen Personen.

Die einbezahlten Mitgliederbeiträge verfallen beim Austritt zu Gunsten des Vereins. Es werden keine Rückerstattungen von Mitgliederbeiträgen (auch nicht anteilmässig) oder Anteile am Vereinsvermögen ausbezahlt beim Austritt.

Art. 6 Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit mit Meldung an den Vorstand möglich.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angaben von Gründen durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Art. 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

Art. 8 Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, in der Regel im ersten Semester, statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge von Mitgliedern für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 20 Tage im Voraus schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 12 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten*tin und der übrigen Vorstandsmitglieder
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- g) Genehmigung des Jahresbudgets
- h) Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- j) Änderung der Statuten
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen und Auflösung des Vereins benötigen Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Art. 9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Er kann Reglemente erlassen.

Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

Er kann Aufträge an Berater und Spezialisten erteilen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen (nach Arbeitsrecht) oder beauftragen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsidium
- b) Finanzen
- c) Aktuariat

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Ämterkumulation ist möglich.

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist ehrenamtlich und unentgeltlich tätig. Er hat lediglich Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 10 Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt einen Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welcher/welche die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 11 Zeichnungsberechtigung

Die Vorstandsmitglieder sind mit Kollektivunterschrift zu zweien zeichnungsberechtigt.

Art. 12 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 13 Datenschutz

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Mitgliederdaten, namentlich der Name, die Adresse, die Telefonnummer sowie die E-Mail-Adresse, werden sämtlichen Vereinsmitgliedern bekanntgegeben.

Art. 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Art. 15 Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach der Gründungsversammlung sofort in Kraft.

Kilchberg, den 25.März 2024

Der Präsident:

Der Protokollführer:
